

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft in Geesthacht nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

Gemäß §§ 28 Abs.1, 29 Abs.1 und 2 und 30 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft in der Mercatorstraße 105b – 105d in 21502 Geesthacht sind verpflichtet, sich in den Räumlichkeiten ihrer Flüchtlingsunterkunft oder auf dem dazugehörigen abgegrenzten Freigelände ununterbrochen aufzuhalten.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben nicht notwendige physische Kontakte zu anderen Personen soweit möglich auch untereinander zu unterlassen. Zudem haben sie in den ihnen nicht zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen..

3. Die unter Ziffer 1 genannten Personen sind weiterhin verpflichtet, sich beim Auftreten folgender Symptome unaufgefordert beim Gesundheitsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg (Tel. 04541/888-380, gesundheitsdienste@kreis-rz.de) zu melden:
 - a. Abgeschlagenheit
 - b. Atemnot
 - c. Augenschmerzen
 - d. Durchfall
 - e. Engegefühl
 - f. Fieber
 - g. Geruchsverlust
 - h. Geschmacksverlust
 - i. Gliederschmerzen
 - j. Halsschmerzen



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- k. Husten
- l. Kopfschmerzen
- m. Verstopfte Nase
- n. Schnupfen

4. Das Betreten der unter Ziffer 1 genannten Flüchtlingsunterkunft ist allen dort nicht untergebrachten oder dort nicht beruflich tätigen Personen untersagt. Bei einem Betreten der Flüchtlingsunterkunft ist geeignete Schutzausrüstung zu tragen, insbesondere eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder höher.
5. Etwaige Ausnahmen der unter den Ziffern 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg.
6. Wenn die unter Ziffer 1 genannten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Personen zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Personen, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.
7. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 07.11.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Gemäß § 28 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann der Fachdienst Gesundheit bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass Personen unverzüglich in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Flüchtlingsunterkunft sind krank bzw. krankheits- oder ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr.4, Nr. 5 und Nr. 7 IfSG.

Am 24.10.2020 ist eine Person aus der Flüchtlingsunterkunft positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden. Diese Person hatte engen physischen Kontakt zu den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft.

Eine Absonderung aller in der Flüchtlingsunterkunft lebenden Personen ist geboten, damit das Übertragungsrisiko von Krankheitserregern auf andere Personen, insbesondere auf Personen des nahen Wohnumfeldes, so gering wie möglich gehalten wird.

Bei Covid-19 handelt es sich um eine Krankheit, die durch die neuartigen Coronaviren (SARS-CoV-2) verursacht wird, welche unmittelbar oder mittelbar auf andere Menschen übertragen werden. Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des SARS-CoV-2 zeigen, dass eine Übertragung bei engem (z.B. häuslichem oder pflegerischem) Kontakt zwischen Menschen möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Übertragung über Tröpfchen und Kontakt, z.B. mit Körpersekreten und Ausscheidungen, erfolgen. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz

der Bevölkerung durch Impfen noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, bei der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen. Krank im Sinne des IfSG ist gemäß § 2 Nr. 4 IfSG eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das Infektionsschutzgesetz den zuständigen Behörden sehr umfassende Maßnahmen ein. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen,
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand,
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich an dem in Ziffer 1 festgelegten Ort aufzuhalten und diesen ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Flüchtlingsunterkunft festgestellten Ansteckungsgefahr zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt erforderlich, um eine Weiterverbreitung der Infektion ausschließen. Der letzte relevante Kontakt war am 24.10.2020. Sofern weitere Bewohnerinnen und Bewohner positiv auf das Coronavirus getestet werden, wird die Gültigkeitsdauer unter Berücksichtigung der Ansteckungszeitpunkte angepasst.

Gemäß § 73 LVwG hat die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich den Schutz der Bevölkerungsgesundheit vor Ansteckung, zu erreichen. Die Forderungen sind erforderlich, da kein gleich geeignetes, aber für die Bewohnerinnen und Bewohner mildereres Mittel ersichtlich ist. Es gibt weder Impfstoffe noch Medikamente gegen das neuartige Coronavirus, einzig die Isolation Erkrankter oder krankheits- oder ansteckungsverdächtigter Personen ist geeignet, das Virus einzudämmen. Weiterhin sind die Regelungen auch angemessen, da die Beeinträchtigungen nicht in einem offenbaren Missverhältnis zum beabsichtigten Erfolg, nämlich dem Schutz der Umgebung vor Ansteckung, stehen. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Damit ist diese Verfügung verhältnismäßig im Sinne von § 73 LVwG.

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs.3 i.V.m. 16 Abs.5 IfSG.

Soweit den getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet wird oder wenn das Verhalten annehmen lässt, dass den Anordnungen nicht oder nicht ausreichend Folge geleistet werden sollte, kommt auch eine zwangsweise Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung in Betracht.

Die Anordnung ist gem. § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs.1a Nr.6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zu widerhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 29.10.2020



Dr. Christoph Mager
Landrat